



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 19.03.2021

2021/107
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	25.03.2021	

Betreff

Korrektur der überplanmäßigen Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO bei den Kostenträgern der verschiedenen Schulformen aus der Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen (siehe Ratsbeschluss vom 17.12.2020, Vorlage Nummer 2020/267)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 17.03.2021, die wie folgt lautet:

„Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW im Wege der Dringlichkeit folgende überplanmäßige Mittelbereitstellung bzw. Mehrauszahlungen aus der Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen:

- bei Kostenträger 211101 (Grundschulen) in Höhe von 101.670,00 €,
- bei Kostenträger 211501 (Realschule) in Höhe von 27.816,00 €,

- bei Kostenträger 211701 (Gymnasien) in Höhe von 61.804,00 €,
- bei Kostenträger 211801 (Gesamtschulen) in Höhe von 40.001,00 €,
- Kostenträger 212101 (Förderschulen) in Höhe 31.709,00 €,
jeweils Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €),
sowie

- bei Kostenträger 211601 (Sekundarschule) in Höhe von 2.000 € Sachkonto
811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung),

jeweils Kostenstelle 50400 (Bereich 40), Investitionsnummer I0007 (Sofortausstattungs-
programm Lehrerschaft).

Die Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs in Höhe von insgesamt 265.000,00 € erfolgt
durch Minderauszahlungen bei

- Kostenträger 211101 (Grundschulen) in Höhe von 98.000 €
- Kostenträger 211501 (Realschule) in Höhe von 27.500,00 €
- Kostenträger 211701 (Gymnasien) in Höhe von 63.000,00 €
- Kostenträger 211801 (Gesamtschulen) in Höhe von 44.500,00 €
- Kostenträger 212101 (Förderschulen) in Höhe von 32.000,00 €

jeweils Sachkonto 811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), Kostenstelle
50400 (Bereich 40), Investitionsnummer I0007 (Sofortausstattungsprogramm Lehrer-
schaft).“

Rajko K r a v a n j a
Bürgermeister

Sachverhalt

Durch die Bezirksregierung Münster wurde eine Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 36), geändert durch RdErl. v. 19.10.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/2020) in Höhe von 309.500 € zur Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs bewilligt.

Nach vorab durchgeführter Kostenschätzung zur Beschaffung der Endgeräte auf Grundlage der Anzahl der Lehrkräfte an den verschiedenen Schulformen, wurde die Bereitstellung der Mittel entsprechend des Ratsbeschlusses vom 17.12.2020 vorgenommen (siehe Vorlage Nummer 2020/267).

Aufgrund der Ergebnisse des nunmehr erfolgten Ausschreibungsverfahrens ergibt sich folgender abweichender Mittelbedarf bezogen auf die förderfähigen Anteile:

Kostenträger 211101 (Grundschulen), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von	101.670,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	0,00 €
Mehrbedarf:	101.670,00 €

Kostenträger 211501 (Realschule), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von	27.816,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	0,00 €
Mehrbedarf:	27.816,00 €

Kostenträger 211601 (Sekundarschule), Sachkonto 811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Höhe von	34.000,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	32.000,00 €
Mehrbedarf:	2.000,00 €

Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von	61.804,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	0,00 €
Mehrbedarf:	61.804,00 €

sowie

Sachkonto 811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung) in Höhe von	12.500,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	75.500,00 €
Minderbedarf:	63.000,00 €

Kostenträger 211801 (Gesamtschulen), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von	40.001,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	0,00 €
Mehrbedarf:	40.001,00 €

Kostenträger 212101 (Förderschulen), Sachkonto 811102 (Zugang Geringwertige Vermögensgegenstände bis 410 €) in Höhe von	31.709,00 €
Auf diese Position bereits bereitgestellt:	0,00 €
Mehrbedarf:	31.709,00 €

Die zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von insgesamt 265.000,00 € stehen jeweils in folgender Höhe bei dem Sachkonto 811002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), Investitionsnummer I0007 (Sofortausstattungsprogramm Lehrerschaft) zur Verfügung:

Kostenträger 211101 (Grundschulen) in Höhe von 98.000 €
 Kostenträger 211501 (Realschule) in Höhe von 27.500,00 €
 Kostenträger 211701 (Gymnasien) in Höhe von 63.000,00 €
 Kostenträger 211801 (Gesamtschulen) in Höhe von 44.500,00 €
 Kostenträger 212101 (Förderschulen) in Höhe von 32.000,00 €

Sie sind bei den aufgeführten Sachkonten und Kostenträgern zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird ansonsten vollumfänglich auf die Vorlage Nummer 2020/267 verwiesen, mit der Veränderung, dass sich die Aufwendungen für Abschreibungen bezogen auf die Haushaltsjahre verschieben. Die anfallenden Aufwendungen für Abschreibungen sind nach wie vor vollständig aus dem zu diesem Zwecke gebildeten Sonderposten aus der Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte gedeckt.

Durch die Mittelumschichtung wird die Wertgrenze von 75.000,00 Euro überschritten, weswegen für die Mittelbereitstellung die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich ist.

Da der Rat der Stadt erst am 25.03.2021 erneut zu einer Sitzung zusammentritt, die Mittelbereitstellung aber kurzfristig erfolgen musste, war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW erforderlich.